



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **Bundesgericht Urteil**

**BG 3-2019**

In dem Revisionsverfahren

des H... ,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt .... ,

gegen

den Deutschen Handballbund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertr. durch den  
Vorstandsvorsitzenden Mark Schober, ebenda,

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des H... .  
gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 11. August 2019 – BSpG 1 K 03/2019  
- im schriftlichen Verfahren am

1. September 2019

durch den Vorsitzenden ... ,  
die Beisitzerin .....,  
den Beisitzer .....

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Gebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

### **S a c h v e r h a l t :**

Die Beteiligten streiten um die Vereinbarkeit einer beabsichtigten Namensänderung seitens des Revisionsführers mit den Werberichtlinien (WRL) des Revisionsgegners.

Der Revisionsführer beabsichtigt eine Änderung seines Vereinsnamens in "ABCDEFGHJIJ". Dies zeigte er dem Revisionsgegner an und führte u.a. aus, dass der Name "ABCDEFGHJIJ" für die Attribute stehe, die den Handballsport ausmachen:

**A...**

**B...**

**C...**

**D...**

**E...**

**F...**

**G...**

**H...**

**I...**

**J....**

Der Revisionsgegner erklärte dazu, dass die beabsichtigte Namensänderung nicht mit § 1 Abs. 6 WRL in Einklang stehe. Es werde eine unzulässige Verbindung zu

einem Sponsor, nämlich der in H... ansässigen "ABCDEFGH GmbH & Co KG" (ABSDEFGH) deutlich.

Tatsächlich hatte die sog. Betriebsgesellschaft des Revisionsführers .... (Betriebsgesellschaft), am 10. Juni 2019 mit der ABCDEFGH einen sogenannten Sponsorenvertrag abgeschlossen.

Daraufhin stellte die Revisionsführerin unter dem 29. Juni 2019 beim Bundessportgericht die Anträge,

den Revisionsgegner zu verpflichten, die Namensänderung in „ABCDEFGHIJ Handball e. V.“ zu dulden und in den offiziellen Veröffentlichungen zum Spielbetrieb der Dritten Liga und den Tabellen zu verwenden,

hilfsweise den Revisionsgegner zu verpflichten, die Mannschaftsbezeichnung (Mannschaftsname) des Revisionsführers „ABSDEFGHIJ Handball“ zu dulden und in den eigenen offiziellen Veröffentlichungen zum Spielbetrieb der Dritten Liga und in den Tabellen zu verwenden.

In Ergänzung zu seinem Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren führte der Revisionsführer aus, dass die Regelung des § 1 Abs. 6 WRL schon zu unbestimmt sei. Von daher könne sie seiner Absicht zur Namensänderung nicht entgegenstehen. § 1 Abs. 6 WRL verbiete allenfalls die Aufnahme eines unveränderten Sponsorennamens. Derartiges beabsichtige er aber nicht. Sein Sponsor firmiere nicht unter „ABCDEFGHIJ“, sondern unter „ABCDEFGH GmbH & Co. KG. „ABCDEFGHIJ“ sei auch nicht etwa der Plural von „ABCEFGH“. Zudem toleriere der Revisionsgegner die Aufnahme von Sponsoren in den Vereinsnamen, wie die Beispiele des TSV Bayer .... oder des „L.....“ belegten. Jedenfalls sei der Hilfsantrag begründet, denn § 1 Abs. 6 WRL enthalte keine Einschränkungen hinsichtlich der Auswahl von Mannschaftsnamen.

Mit Urteil vom 11. August 2019 wies das Bundessportgericht – BSpG 1 K 03/2019 – die Anträge des Revisionsführers zurück. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das vg. Urteil hat der Revisionsführer am 26. August 2019 Revision eingelegt.

Zur Begründung führt er unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens aus, dass der mit der Verweigerung der Namensänderung verbundene Eingriff in seine Vereinsautonomie gegen § 20 GWB verstoße. Auch sei § 1 Abs. 6 WRL zu unbestimmt. Schon gar nicht erschließe sich, dass die Vorschrift auch den vorliegenden Fall erfasse, in dem es um einen nur „mittelbaren“ Sponsor des Vereins gehe. Es gebe keine vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und der Firma ABCDEFGH. Gerade weil ein Verstoß gegen die WRL strafbewehrt sei, seien an die Bestimmtheit der Regelungen hohe Anforderungen zu stellen. Im Übrigen toleriere der Revisionsgegner mit der beabsichtigten Namensänderung vergleichbare Namensbildungen wie z.B. „Liqui Moly Handball“. Wegen der ungeklärten Situation drohe die Kündigung des Sponsorenvertrages seitens der ABCDEFGH.

Die Revisionsführerin verfolgt ihre erstinstanzlichen Anträge weiter.

Der Revisionsgegner hat – noch – keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten der Vorinstanz.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Sie hat sowohl mit dem Haupt- als auch mit dem Hilfsantrag keinen Erfolg.

Dabei sei der Prüfungsmaßstab der Gerichte des DHB vorangestellt:

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. nur Urteile vom 21. Oktober 2013 – BG 3-2013 – und vom 11. Mai 2016 – BG 1-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB nur die Vereinbarkeit getroffener Maßnahmen bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Beschluss des erkennenden Gerichts vom 7. März 2012  
– BG 2-2012 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte nur im Ausnahmefall Raum.

Gemessen daran ist gegen die Rechtsauffassung des Bundessportgerichts, der vom Revisionsführer beabsichtigten Namensänderung stehe § 1 Abs. 6 WRL entgegen, nichts zu erinnern.

Gemäß § 1 Abs. 6 WRL, auf dessen satzungsmäßige Verankerung das Bundessportgericht in seinem mit der Revision angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen hat, ist die Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in dem beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers genügen die vorstehenden Regelungen dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit. Hinreichende Bestimmtheit bedeutet, dass der Inhalt der getroffenen Regelung – ggfls. mit den sonstigen bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen - für die Adressaten so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass diese ihr Verhalten danach ausrichten können. Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Regelungen des § 1 Abs. 6 WRL erfüllt. Schon aus der Systematik der Norm als Teil der WRL ist jedermann deutlich, dass seitens des Ordnungsgebers ua. allen im weitesten Sinne am Spielbetrieb Beteiligten Restriktionen hinsichtlich ihres Rechts

auf eigene Werbung auferlegt werden sollten. So werden ua. Spieler, Schiedsrichter, Offizielle, Vereine und Spielgemeinschaften erfasst. § 1 Abs. 6 Satz 1 WRL erklärt die „Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen“ als unzulässig. Bei verständiger Würdigung ist sofort klar, dass eine wie auch immer geartete Verknüpfung zwischen dem Namen des Vereins und dem eines Sponsors seitens des Ordnungsgebers als unerwünscht angesehen wird. Dass unter dem Begriff des „Sponsorennamens“ auch sämtliche Umgehungstatbestände erfasst werden sollen, wie etwa die Ergänzung eines prägenden Teils der Firmenbezeichnung des Sponsors um zwei Buchstaben liegt auf der Hand. Voraussetzung nach dem eindeutigen Wortlaut ist allerdings, dass es sich bei dem als unzulässig angesehenen Namensbestandteil überhaupt um den Namen eines Sponsors handelt, was denkwürdig eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Verein und dem namensgebenden Sponsor voraussetzt. Bei verständiger Würdigung findet sich für die Ansicht des Revisionsführers, die Regelung erfasse nur direkte Sponsoren des Vereins, kein Anhalt. Entscheidend soll nach Sinn und Zweck allein sein, dass Sponsorenleistungen des namensgebenden Sponsors dem Verein überhaupt zu Gute kommen. Ob dies auf direktem Wege oder unter Einschaltung weiterer Rechtspersonen geschieht, ist nach dem Wortlaut und dem erkennbaren Sinn und Zweck der Norm völlig unerheblich.

Gemessen an diesen Vorgaben steht § 1 Abs. 6 Satz 1 WRL der vom Revisionsführer beabsichtigten Namensänderung entgegen. Bei der ABCDEFGH handelt es sich nach dem vorgelegten Sponsorenvertrag ohne Zweifel um einen Sponsor des Revisionsführers. Dass die Leistungen der ABCDEFGH primär an die Betriebsgesellschaft des Revisionsführers erfolgen sollen, ist nach vorstehenden Ausführungen ohne Belang, zumal auch der Revisionsführer nicht ansatzweise vorträgt, dass er in keinerlei Beziehung zur Betriebsgesellschaft stehe und ihn auch tatsächlich Sponsorenleistungen der ABCDEFGH nicht erreichten. Bei dem Begriff ABCDEFGH handelt es sich auch um den prägenden Teil des Sponsorennamens, den der Revisionsführer lediglich um zwei Buchstaben zu verfremden sucht. Vor diesem Hintergrund misst das Bundesgericht auch dem weiteren Wortspiel des Revisionsführers – „A.... .. J...“ – keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Weil der Revisionsführer eine Namensänderung erst beabsichtigt, kann er sich auf einen wie auch immer gearteten Bestandsschutz nicht berufen. Auch aus der Verwaltungspraxis des Revisionsgegners kann er nichts zu seinen Gunsten herleiten. Der Hinweis auf die „Liqui Moly Liga“ geht schon deshalb fehl, weil sich die Regelung des § 1 Abs. 6 Satz 1 WRL nicht auf einen Ligaverband bezieht. Bei dem TSV Bayer ..... handelt es sich um einen sog. Werksverein, dem schon unter Bestandsschutzgesichtspunkten keine Änderung des Vereinsnamens in Richtung auf die Aufgabe des Namensbestandteils „Bayer“ abverlangt werden kann. Zuzugeben ist dem Revisionsführer allerdings, dass fraglich ist, ob die Namensgebung des „L...“ mit § 1 Abs. 6 WRL vereinbar ist. Dagegen spricht, dass das Buchstabenkürzel „L...“ auf den Hauptsponsor „l.“ hindeuten könnte und nicht nur mit dem Wortspiel „L...“ zu erklären ist. Mit dem im Jahre 2016 gebildeten Namen „L...“ tritt der angesprochene Verein aber erst in der laufenden Saison im vom Revisionsgegner geleiteten Spielbetrieb der Dritten Liga auf – es handelt sich um einen Aufsteiger. D.h., es obliegt nunmehr erstmals dem Revisionsgegner, ob und inwieweit er auf einen evtl. Verstoß des genannten Vereins gegen § 1 Abs. 6 WRL durch die Verwendung des Namens „L...“ reagiert. Zudem gibt es eine Gleichheit im Unrecht ohnehin nicht. Dass der Revisionsgegner generell die Verwendung von Sponsorennamen in Vereinsnamen duldet, ist nicht erkennbar.

Mit Blick auf den Hilfsantrag ergibt sich nichts Abweichendes. Wie die klarstellende Regelung des § 1 Abs. 6 Satz 2 WRL deutlich macht, versteht der Ordnungsgeber den Begriff des Vereinsnamens in Satz 1 der Vorschrift in einem umfassenden, über den Registernamen hinausgehenden Sinne, d.h. auch soweit es um die Bezeichnung einzelner Mannschaften des Vereins geht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.